



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 01

5. Mai 2020

Elfte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 11. Februar 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10. Februar 2020 die nachfolgende Elfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2020 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Elfte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Teil I. Änderung studiengangsspezifischer Bestimmungen

1. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen erhält der Titel von Abschnitt 9 den Zusatz „[letztmalig zum WS 2019/2020]“
2. Nach Abschnitt 11, § 55 werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen die folgenden neuen Gliederungen und Paragraphen für den zukünftigen Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* eingefügt.

„12. Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* [ab WS 2020/2021]“

§ 56

Ziele des Studiums

- (1) Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die evidenzbasierte verhaltens- und verhältnisbezogene pädagogische Maßnahmen sowie gesundheitsbezogene Lern- und Bildungsprozesse zu den Handlungsfeldern Ernährung, Bewegung, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation entwickelt, evaluiert und umsetzt. Im Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* sollen daher folgende Kompetenzen erworben werden:

1. Wissen und Verstehen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. kennen die körperlichen, psychischen und sozialen Determinanten von Gesundheit und von (chronischen) Krankheiten und können diese diskutieren;
2. kennen die wissenschaftlichen Grundlagen, Theorien und Modelle gesundheitspädagogischer Handlungsfelder sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen und Interventionen und können diese aufzeigen;
3. sind in der Lage, sich auf die theoretischen und anwendungsbezogenen Grundlagen einer pädagogischen Begleitung und Beratung gesundheitsförderlicher Lernprozesse zu beziehen;
4. können relevante rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen der Gesundheitspädagogik wiedergeben;
5. sind in der Lage, grundlegende Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens und Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik zu durchdringen;
6. können Methoden identifizieren und aufzeigen, mit denen Bedarfe an und Bedürfnisse nach gesundheitspädagogischen Maßnahmen ermittelt werden;
7. kennen Vorgehensweisen und Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements und können diese darstellen;
8. kennen Konzepte, Strategien und Methoden wissenschaftlicher Forschung und können diese diskutieren;
9. kennen für Gesundheitspädagoginnen bzw. -pädagogen relevante und ausgewählte Grundlagen aus den Bezugsdisziplinen Humanbiologie, Public Health, Ernährungswissenschaft, Sportwissenschaft, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie und können diese wiedergeben und erläutern.

2. Wissen und Verstehen anwenden. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. können die körperlichen, psychischen und sozialen Determinanten von Gesundheit und von (chronischen) Krankheiten in gesundheitspädagogisches Handeln einbeziehen;
2. sind in der Lage, Maßnahmen und Interventionen in den gesundheitspädagogischen Handlungsfeldern auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich ausgewählter interdisziplinärer Zugänge, Theorien und Modelle, zu entwickeln, durchzuführen, zu evaluieren und zu optimieren;
3. sind in der Lage, mit Bezug auf die gesundheitspädagogischen Handlungsfelder geeignete evidenzbasierte gesundheitsförderliche Lernumgebungen zu entwickeln, Lern-, Beratungs- und Bildungsprozesse zu unterstützen, zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren;
4. können Ausgangslagen, Vorgehensweisen, Erkenntnisse und Ergebnisse gegenüber unterschiedlichen Adressatengruppen didaktisch und methodisch zielgruppengerecht vermitteln;

5. sind in der Lage, rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen in gesundheitspädagogischen Handlungsfeldern zu berücksichtigen;
6. können Strukturen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie Bedingungen nationaler Sozial- und Gesundheitspolitik in gesundheitspädagogisches Handeln einbeziehen;
7. können sich an der Gestaltung von Rahmenbedingungen gesundheitspädagogischer Tätigkeiten im Kontext ihres Berufs- und Handlungsfelds beteiligen;
8. besitzen die Fähigkeit, Methoden der empirischen Sozialforschung zu nutzen, um Aufgabenstellungen für Gesundheitspädagoginnen und -pädagogen zu identifizieren;
9. sind in der Lage, Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements zu entwickeln und anzuwenden;
10. sind in der Lage, qualitative und quantitative Forschungsmethoden anzuwenden, um Erkenntnisse über die Wirksamkeit, den Nutzen und den Schaden bzw. Chancen und Risiken gesundheitspädagogischer Interventionen und Maßnahmen zu gewinnen und diese weiterzuentwickeln.

3. Beurteilen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. sind in der Lage, fundiert zu begründen, welche Adressatengruppen, Settings und Arbeitsfelder in den gesundheitspädagogischen Handlungsfeldern in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Intervention und Rehabilitation relevant sind;
2. können Bedarfe für wissenschaftsbasierte Maßnahmen für spezifische Adressatengruppen und Settings begründen;
3. sind in der Lage, die Rahmenbedingungen gesundheitspädagogischer Tätigkeiten in ihrer möglichen Veränderbarkeit einzuschätzen;
4. sind in der Lage, Entscheidungen für Interventionen und Maßnahmen bei spezifischen Adressatengruppen anhand der Bedingungs- und Fachanalyse zu treffen und die Lehr-, Lern- und Bildungsziele in ihrer Relevanz zu bewerten;
5. besitzen die Fähigkeit, Wirksamkeit sowie Nutzen und Schaden bzw. Chancen und Risiken von Interventionen und Maßnahmen auf der Basis von wissenschaftlichen Methoden zu beurteilen sowie unter Berücksichtigung ethischer, wissenschaftlicher und sozialer Belange zu bewerten;
6. können die Qualität von Interventionen und Maßnahmen durch Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements beurteilen und diese durch den Einsatz von geeigneten Evaluationsmethoden systematisch sicherstellen;
7. sind in der Lage, Werte, die ihrer Tätigkeit zugrunde liegen, zu analysieren und zu diskutieren und ein begründetes berufliches Selbstverständnis zu entwickeln.

4. Kommunikationskompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. sind in der Lage, Ausgangslagen, Vorgehensweisen, Erkenntnisse und Ergebnisse gegenüber unterschiedlichen Adressatengruppen (z. B. Laien, Expertinnen und Experten, Entscheidungsträgern) sowie gegenüber der Öffentlichkeit angemessen zu kommunizieren;
2. können eigene Sichtweisen im Team transparent werden lassen und Sichtweisen anderer wahrnehmen und integrieren;
3. können Maßnahmen selbständig oder kooperativ in einem professionellen Team sowie in partizipativen Prozessen mit den Adressatengruppen abstimmen;
4. besitzen die Fähigkeit, die kritische, reflektierte Bewertung von Strategien, Ansätzen und Methoden gesundheitspädagogischer Projekte unterschiedlichen Adressatengruppen adäquat schriftlich und mündlich zu kommunizieren.

5. Lernstrategien. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. sind in der Lage, Literatur- und Datenquellen gezielt und kritisch zu nutzen, um professionelle Handlungsstrategien zu entwickeln, zu optimieren und zu begründen;
 2. können Recherchestrategien anwenden, um Informationslücken mit den Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens systematisch zu schließen;
 3. sind in der Lage, digitale Anwendungen und Instrumente zur Datenerhebung, Auswertung und Konzeptentwicklung zu nutzen und zu entwickeln;
 4. sind in der Lage, Wissen in Teams gemeinsam zu generieren und dieses darzulegen;
 5. sind in der Lage, das eigene fachwissenschaftliche und berufspraktische Wissen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und im Sinne eines lebenslangen Lernens selbständig zu erweitern und zu vertiefen.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 16 Modulen (vgl. Anlage 2.8) inklusive eines mehrmonatigen Praktikums. Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der sechs in § 58 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden teilweise interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 57

Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer einschlägigen ab- geschlossenen Berufsausbildung als Gesundheits- und

Krankenpfleger/in, Altenpfleger/-in, Physio-, Ergotherapeut/-in, Diätassistent/-in oder Sozialversicherungsfachangestellte/-r erworben wurden, können für die in Anlage 3.3 aufgeführten Module angerechnet werden.

- (2) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, in einem anderen Bereich als in Abs. 1 aufgeführt, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, kann nach Einzelfallprüfung ebenfalls für die in Anlage 3.3 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (3) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.3 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (5) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

§ 58

Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte; es können davon bis zu 60 ECTS-Punkte gemäß § 57 für außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:
 1. Grundlagen der Gesundheitspädagogik;
 2. Gesundheitspädagogische Handlungsfelder, Didaktik der Gesundheitspädagogik;
 3. Methoden in Wissenschaft, Forschung, Evaluation und Qualitätsmanagement der Gesundheitspädagogik;
 4. Strategien und Anwendungsbezug in beruflichen Studien und Projekten;
 5. Studium generale;
 6. Abschlussarbeit.

Diese Studienbereiche umfassen zum Großteil mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.8 ergibt.

- (3) In den ersten beiden Semestern erfolgt die Grundlegungen zu Gesundheit und Krankheit aus biologischer, psychologischer und soziologischer Perspektive sowie zu den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung, körperliche Erkrankungen und psychische Störungen. Neben den fachlichen Grundlagen werden hier bereits in den Modulen *Grundlagen der*

Gesundheitspädagogik, Didaktik der Gesundheitspädagogik sowie *Forschungsmethoden* Grundlagen des wissenschaftlichen interdisziplinären Arbeitens gelegt.

- (4) Den Schwerpunkt des dritten Semesters bildet das Modul *Strategien der Gesundheitspädagogik*, in dem die Studierenden vertieftes Wissen und erweiterte (Kommunikations-) Kompetenzen über relevante Kommunikations-, Vermittlungs-, Informations- und Zugangswege der Gesundheitspädagogik theoretisch und unter Anwendungsbezug zu Tätigkeitsfeldern erwerben. Die Module *Gesundheit managen* und *Qualitätsmanagement und Evaluation* ermöglichen den Studierenden die Vertiefung instrumenteller Kompetenzen und Beurteilungsfertigkeiten sowie den Erwerb grundlegender Kenntnisse rechtlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen.
- (5) Im vierten Semester absolvieren die Studierenden ein mehrmonatiges Praktikum mit Begleitveranstaltungen, in denen das Theorie-Praxis-Verhältnis reflektiert und diskutiert wird. Das vierte Semester ist auch als Auslandsfenster konzipiert. Die Hochschule und die Studiengangsleitung unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Den Schwerpunkt des fünften Semesters bildet das interdisziplinäre Modul *Gesundheitspädagogische Forschung und Praxis*. In diesem Modul werden die Handlungsfelder Bewegung, Ernährung, körperliche Erkrankungen und psychische Störungen theoretisch vertieft. Ausgehend von wechselnden Themenstellungen werden gesundheitspädagogische Handlungsfelder, Zugangswege, Zielgruppen und Settings adressiert. Sie dienen der Integration und Vertiefung von gesundheitspädagogisch relevantem Wissen sowie der Vertiefung instrumenteller und methodischer Kompetenzen. Flankierend haben die Studierenden die Möglichkeit, im Modul *Wissenschaftliche Kommunikation* ihre Kommunikationskompetenzen und Beurteilungsfertigkeiten mit Bezug auf wissenschaftliche Texte und Fragestellungen zu erweitern. Im fünften Semester ist zudem der erste Teil des *Studiums generale* verortet.
- (7) Im sechsten Semester erstellen die Studierenden die Bachelorarbeit. Studierende können daneben das Modul *Gesundheitspädagogik interdisziplinär* nutzen, um ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben. Das Modul *Studium generale 2* soll – hier ebenso wie bereits im Semester davor – den Studierenden eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Wissen anderer Fachgebiete ermöglichen. Dies unterstützt ebenso wie die Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen die allgemeine Berufsbefähigung.

§ 59

Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:

1. M1/1 Grundlagen der Gesundheitspädagogik;
2. M4/1 Berufliches Praktikum;
3. M5/3 Studium generale 1;
4. M6/1 Gesundheitspädagogik interdisziplinär;
5. M6/2 Studium generale 2.

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teil-genommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:

1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend der den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (vgl. Anlage 2.8);
2. der Note für die Bachelorarbeit.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 80% und Nr. 2 einen Anteil von 20 %.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Bachelor of Science* (abgekürzt *B. Sc.*).“

Teil II. Änderung beim Teil zum Inkrafttreten

3. Der bisherige § 56 wird zu § 60.

Teil III. Änderungen bei den Anlagen

4. In Anlage 1 wird nach Anlage 1.7 die folgende Anlage 1.8 eingefügt (s. nächste Seite)

Anlage 1.8
Modulübersichtstabelle Bachelorstudiengang Gesundheitspädagogik
[ab WS 2020/2021]

Sem.	Module		
1.	Grundlagen der Gesundheitspädagogik	Biopsychosoziale Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	Forschungsmethoden
2.	Handlungsfelder: Bewegung und Ernährung		Handlungsfelder: Psychische Störungen und körperliche Erkrankungen
3.	Gesundheitsmanagen	Qualitätsmanagement und Evaluation	Strategien der Gesundheitspädagogik
4.	Berufliches Praktikum		
5.	Wissenschaftliche Kommunikation	Gesundheitspädagogische Forschung und Praxis	Studium generale 1
6.	Gesundheitspädagogik interdisziplinär	Studium generale 2	Bachelorprüfung

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)
 Zeile = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten;
 größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

- Studienbereiche
- 1 = Grundlagen der Gesundheitspädagogik
 - 2 = Gesundheitspädagogische Handlungsfelder, Didaktik der Gesundheitspädagogik
 - 3 = Methoden in Wissenschaft, Forschung, Evaluation und Qualitätsmanagement der Gesundheitspädagogik
 - 4 = Strategien und Anwendungsbezug in beruflichen Studien und Projekten
 - 5 = Studium generale
 - 6 = Abschlussarbeit

5. In Anlage 2 wird nach Anlage 2.7 die folgende Anlage 2.8 eingefügt:

**„Anlage 2.8
Modultabelle Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* [ab WS 2020/2021]**

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1/1 Grundlagen der Gesundheitspädagogik [F]	12	4	Propädeutikum (Studieneingangsphase)	PS	2	30	90	Projektbericht (unbenotet)
			5	Einführende Projekte in die Gesundheitspädagogik (Studieneingangsphase)	PS	2	30	120	
			3	Grundbegriffe und Arbeitsfelder der Gesundheitspädagogik	S	2	30	60	
	M1/2 Biopsychosoziale Grundlagen von Gesundheit und Krankheit [F]	12	2	Einführung in die Soziologie der Gesundheit und Krankheit	S	2	30	30	Klausur
			2	Einführung in psychische Aspekte der Gesundheit und Krankheit	S	2	30	30	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Herz-, Kreislaufsystem	V	1	15	45	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Bewegungssystem	V	1	15	45	
			2	Humanbiologische Grundlagen: Verdauungssystem und Ernährungsphysiologie	V	1	15	45	
	M1/3 Forschungsmethoden [F]	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Klausur
			4	Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	S	2	30	90	
		insgesamt 3 Module	30	11 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630
							900		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PS = Projektseminar; P = Praktikum; Koll. = Kolloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Zuordnung der Module des Bachelorstudiengangs *Gesundheitspädagogik* im Hinblick auf die Zugangskriterien beim Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit / Wirtschafts- und Sozialmanagement*:

[F] = berufliche Fachrichtung *Gesundheit*

[U] = Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement*

[BW] = *Bildungswissenschaften*

[Apr] = *Abschlussprüfung*

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SW S	PZ	SZ	Mod- ulprüfung
2. SoSe	M2/1 Handlungs- felder: Bewegung und Ernährung [F]	12	2	Ernährung des Menschen	V	1	15	45	Fallstudie
			3	Gesundheitsressource Ernährung in Theorie und Praxis	S	2	30	60	
			2	Grundlagen der Bewegung	V	1	15	45	
			3	Sport und Bewegung in der Gesundheitspäda- gogik inTheorie und Praxis	S	2	30	60	
			2	Gesundheitliche Ungleichheit in Bewegung und Ernährung	S	1	15	45	
	M2/2 Handlungs- felder: Psychische Störungen und Körperliche Erkrankungen [F]	12	2	Psychische Störungen: Eine Einführung	V	1	15	45	Klausur
			3	Gesundheitspädagogische Interventionen bei psychischenStörungen	S	2	30	60	
			2	Chronische körperliche Krankheiten: Eine Einführung	V	1	15	45	
			3	Gesundheitspädagogische Interventionen bei chronischenkörperlichen Erkrankungen	S	2	30	60	
			2	Psychische Störungen, körperlichen Krankheiten und sozialeUngleichheit	S	1	15	45	
	M2/3 Didaktik der Gesundheits- pädagogik [BW]	6	2	Didaktik und Methodik: Grundlagen	V	1	15	45	Präsentation mit schrift- licher Ausarbeitung
			4	Didaktik und Methodik: Anwendung	S	3	45	75	
insgesamt 3 Module		30	12 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SW S	PZ	SZ	Modul- prüfung
3. WS	M3/1 Gesundheit managen[U]	6	2	Gesundheitssystem und -politik	V	2	30	30	Klausur
			2	Gesundheitsmanagement und -ökonomie	V	1	15	45	
			2	Rechtliche Grundlagen	V	1	15	45	
	M3/2 Qualitätsman- agementund Evalua- tion [U]	6	2	Forschungsmethoden: Qualitätsmanagement und Evaluation	S	2	30	30	Klausur
			2	Schlüsselqualifikation: Projektmanagement	S	1	15	45	
			2	Schlüsselqualifikation: Evidenzbasiertes gesundheitspädagogisches Denken und Handeln	S	1	15	45	
	M3/3 Strategien der Gesund- heitspädagogik 	18	Wahlpflichtbereiche (2 von 4 Wahlpflichtbereichen sind auszuwählen):						Hausarbeit
			Beratung						
			3	Grundlagen der Beratung	V	2	30	60	
3			Problemstellungen und Methoden der Beratung	S	2	30	60		
3			Praxis der Beratung und Gesprächsführung	Ü	1	15	75		
Setting-Ansätze bei gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit									
3			Grundlagen von Setting-Ansätzen bei gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit	V	2	30	60		
3			Problemstellungen und Methoden von Setting-Ansätzen bei gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit	S	2	30	60		
3	Praxis von Setting-Ansätzen bei gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit	Ü	1	15	75				

 Studierende, die im Anschluss an den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ein Studium des Masterstudiengangs *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* anstreben, studieren, um die Zugangskriterien der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang zu erfüllen:

- für die *Bildungswissenschaften* [BW] den Wahlpflichtbereich „Beratung“ oder „Setting-Ansätze bei gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit“, oder
- für die berufliche Fachrichtung *Gesundheit* [F] den Wahlpflichtbereich „Setting Betrieb: Betriebliche Gesundheitsförderung“ oder „Gesundheitsinformation“.

Alternativ können für den Zugang zum Masterstudiengang fehlende ECTS-Punkte gemäß der Zulassungssatzung während des Masterstudiums nachgeholt werden. Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission des Masterstudiengangs auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für weitergehende Informationen steht die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs zur Verfügung.

(Fortsetzung 3. Semester, Modul M3/3)

			Setting „Betrieb“: Betriebliche Gesundheitsförderung					
		3	Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung	V	2	30	60	
		3	Problemstellungen und Methoden der betrieblichen Gesundheitsförderung	S	2	30	60	
		3	Praxis der betrieblichen Gesundheitsförderung	Ü	1	15	75	
			Gesundheitsinformation					
		3	Grundlagen von Gesundheitsinformationen	V	2	30	60	
		3	Gesundheitsinformationen: Problemstellungen und Methoden	S	2	30	60	
		3	Praxis der Gesundheitsinformation	Ü	1	15	75	
	insgesamt 3 Module	30	12 zu belegende Veranstaltungen		18	270	630	3 Prüfungen
						900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Berufliches Praktikum 	30	2	Vorbereitung	S	1	15	45
			24	Berufliches Praktikum	P	-	-	720
			4	Nachbereitung	S	1	15	105
	insgesamt 1 Modul	30	2 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum		2	30	870	1 Prüfung
						900		

 Die Veranstaltungen des Moduls sind zugeordnet wie folgt:

- Vorbereitung: 2 ECTS-Punkte zugeordnet [U],
- Berufliches Praktikum: aufgeteilt in 12 ECTS-Punkte Betriebspraxis, zugeordnet [F], und 12 ECTS-Punkte Wirtschaft, zugeordnet [U];
- Nachbereitung: 4 ECTS-Punkte zugeordnet [F].

Im Rahmen des Praktikumsberichts wird dargelegt und geprüft, dass beide Bereiche inhaltlich abgedeckt sind. Die Einrichtung, an der das berufliche Praktikum absolviert wird, ist entsprechend auszuwählen.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
5. WS	M5/1 Wissenschaftliche Kommunikation [F]	6	3	Schlüsselqualifikation: Evidenzbasierte Gesundheitskommunikation	Koll.	1	15	75	mündliche Prüfung	
			3	Wissenschaftsbasierte Entwicklung gesundheitspädagogischer Aufgabenstellungen und Interventionen	S	1	15	75		
	M5/2 Gesundheitspädagogische Forschung und Praxis [F]	18	3	Vertiefung in ausgewählten Aspekten der Ernährung und Bewegung	V	2	30	60	Präsentation und Projektbericht	
			3	Vertiefung in ausgewählten Aspekten von Psychischen Störungen und Körperlichen Erkrankungen	V	2	30	60		
		Wahlpflichtbereich gesundheitspädagogische Projekte (2 aus 10 Veranstaltungen sind auszuwählen, sofern angeboten):								
		6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitspädagogik bei gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit	PS	2	30	150			
		6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Betriebliche Gesundheitsförderung	PS	2	30	150			
		6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitskommunikation	PS	2	30	150			
		6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitsinformation	PS	2	30	150			
		6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Gesundheitspädagogik im Setting	PS	2	30	150			
		6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Ernährung	PS	2	30	150			
		6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Sport und Bewegung	PS	2	30	150			
6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Psychologie	PS	2	30	150					
6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Medizin	PS	2	30	150					
6	Forschungs- und Anwendungsfeld: Aktuelle Projekte der Gesundheitspädagogik	PS	2	30	150					

(Fortsetzung 5. Semester)

M5/3 Studium generale 1 [BW ³]	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS- Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.	4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
insgesamt 3 Module	30		8 zu belegende Veranstaltungen	14	210	690	3 Prüfungen
					900		

 Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* enthält ein *Studium generale* im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten im 5. und 6. Semester. Studierende, die im Anschluss an den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ein Studium des Masterstudiengangs *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* anstreben, wird empfohlen, im *Studium generale* Veranstaltungen in den *Bildungswissenschaften* zu belegen, um die Zugangskriterien der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang zu erfüllen. Alternativ können für den Zugang zum Masterstudiengang fehlende ECTS-Punkte gemäß der Zulassungssatzung während des Masterstudiums nachgeholt werden. Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission des Masterstudiengangs auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Für weitergehende Informationen steht die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs zur Verfügung.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
6. SoSe	M6/1 Gesundheitspädagogik interdisziplinär [F]	6	6	Die Studierenden wählen gesundheitspädagogische Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studienangebot der Studiengangsleitung oder vertiefende Veranstaltungen der am Studiengang beteiligten Disziplinen oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Lerntagebuch (unbenotet)
	M6/2 Studium generale 2 [BW ⁴]	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
	M6/3 Bachelorprüfung [5]	18	3	Praxisorientierte Anwendung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden	S	2	30	60	-
3			Begleitung der Bachelorarbeit	Koll.	2	30	60		
12			Bachelorarbeit	Apr	-	-	360		
	insgesamt 3 Module	30		6 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit		12	180	720	2 Prüfungen
							900		

Sem. Σ 1-6	insgesamt 16 Module	180	ca. 51 zu belegende Veranstaltungen, 1 Praktikum und Bachelorarbeit	82	1.230	4.170	15 Prüfungen	
							5.400 ⁴	

⁴ Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* enthält ein *Studium generale* im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten im 5. und 6. Semester. Studierende, die im Anschluss an den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ein Studium des Masterstudiengangs *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* anstreben, wird empfohlen, im *Studium generale* Veranstaltungen in den *Bildungswissenschaften* zu belegen, um die Zugangskriterien der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang zu erfüllen. Alternativ können für den Zugang zum Masterstudiengang fehlende ECTS-Punkte gemäß der Zulassungssatzung während des Masterstudiums nachgeholt werden. Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission des Masterstudiengangs auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für weitergehende Informationen steht die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs zur Verfügung.

⁵ Die Veranstaltungen des Moduls sind zugeordnet wie folgt:

- Seminar: 3 ECTS-Punkte zugeordnet [F];
- Kolloquium: 3 ECTS-Punkte zugeordnet [F];
- Abschlussprüfung: 12 ECTS-Punkte zugeordnet [Apr].

6. Nach der bisherigen Anlage 3.2.1 wird die folgende Anlage 3.3 neu eingefügt:

„Anlage 3.3 Anrechnung beim Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*

Anlage 3.3.1 Module beim Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des 6-semesterigen Bachelorstudiengangs *Gesundheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z. B. Lehrveranstaltungen, Praktika) oder Teile davon beziehen.

1. Semester

- Modul M1/1 *Grundlagen der Gesundheitspädagogik* (12 ECTS-Punkte);
- Modul M1/2 *Biopsychosoziale Grundlagen von Gesundheit und Krankheit* (12 ECTS-Punkte).

2. Semester

- Modul M2/1 *Handlungsfelder: Bewegung und Ernährung* (12 ECTS-Punkte),
- Modul M2/2 *Handlungsfelder: Psychische Störungen und körperliche Erkrankungen* (12 ECTS-Punkte).

4. Semester

- Modul M4/1 *Berufliches Praktikum* (30 ECTS-Punkte).

6. Semester

- Modul M6/1 *Gesundheitspädagogik interdisziplinär* (6 ECTS-Punkte).“

7. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Der durch diese 11. Änderungsordnung in Teil I Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügte Abschnitt 12 zum Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* sowie die Anlagen 1.8, 2.8 und 3.3 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* aufnehmen.
- (3) Studierende im Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, studieren gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelor-*

studiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 10. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019.

- (4) Vor dem 1. Oktober 2020 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Bachelorarbeiten im Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* werden nach den Bestimmungen der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge* vom 2. November 2009 in der vor dem Inkrafttreten dieser 11. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.

Freiburg, den 11. Februar 2020

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg